



Satzung des BochumerBund

Satzung der Gewerkschaft BochumerBund

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „BochumerBund e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der BochumerBund hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) gewählt. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Zwecke des BochumerBund sind:
 - (a) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder unter Anerkennung des geltenden Tarifrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes beim Abschluss von Tarifverträgen,
 - (b) die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seiner Mitglieder,

(c) die Wahrnehmung der berufsspezifischen Interessen seiner Mitglieder aus dem Dienstverhältnis,

(d) die Vermittlung von Rechtsschutz für seine Mitglieder,

(e) die Förderung der Mitbestimmung in Betrieben durch Betriebsräte,

(f) die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung,

(g) die Förderung der Solidarität unter den beruflich Pflegenden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(3) Der BochumerBund ist politisch, religiös und in geschlechtlicher Hinsicht neutral und nicht abhängig. Der Verein bekennt sich zudem ohne Einschränkungen zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können die Einzelpersonen werden, die als Pflegende beruflich tätig sind, die sich in einer pflegerischen Ausbildung befinden und die die in § 2 gelisteten Zwecke des BochumerBund unterstützen wollen. Neben Einzelpersonen können auch andere Gewerkschaften, juristischen Personen, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse Mitglied werden, soweit die jeweiligen Satzungen der Zusammenschlüsse nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.

(3) Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Bundesvollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

(4) Dem Verein können Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(5) Fördermitglieder unterliegen den Verpflichtungen nach §3 dieser Satzung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Es obliegt Ihnen nach §9 Nr. 7 dieser Satzung eine Bundesvollversammlung zu verlangen.

(6) Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag oder einen selbst gewählten höheren Beitrag. Die Höhe des Mindestbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Bundesvorstand dem Antragsteller die Aufnahme mitgeteilt hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Bundesvorstand über die Aufnahme entschieden hat.

(3) Wird der Aufnahmeantrag vom Bundesvorstand abgelehnt, kann dagegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Der Bundesvorstand entscheidet dann abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder austretende Mitglieder gehen aller Ansprüche gegen den Verein verlustig; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Kündigungen, die bis zum letzten Tag eines Monats oder am zweiten Tag eines Monats eingegangen sind, beginnt diese Frist ab dem Folgemonat.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstands, wenn ein Mitglied fällige Beitragsforderungen oder andere Forderungen des Vereins trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt hat. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung unberührt.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied vorsätzlich den in dieser Satzung beschriebenen Zwecken und Grundsätzen zuwiderhandelt oder den Beschlüssen der Organe des BochumerBund nicht Folge leistet.

§ 6 Vereinsanktionen

(1) Verhaltensweisen, die nach § 5 Abs. 4 zum Ausschluss aus dem Verein führen können und auf einem fahrlässigen Verhalten des Mitglieds beruhen, können mit einer schriftlichen Verwarnung, mit einer Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann, mit einer Geldbuße und mit einer Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Funktionen im Verein belegt werden; auch die nur vorübergehende Aberkennung ist möglich.

(2) Wegen eines Verhaltens, das nach § 5 Abs. 4 zum Ausschluss aus dem Verein oder nach § 6 Abs. 1 zur Verhängung einer Vereinsstrafe führen kann, kann der Bundesvorstand von sich aus Ermittlungen anstellen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Hält der Bundesvorstand aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen eine Vereinsstrafe nach Abs. 1 für geboten, so beantragt er die Verhängung der Strafe durch den Hauptausschuss. Schließt der Hauptausschuss das Mitglied aus oder verhängt er eine Vereinsstrafe, kann das bestrafte Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags und das Verfahren zur Beitragsermittlung werden in der Beitragsordnung geregelt, welche vom Bundesvorstand nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen wird.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sollen im Bankeinzugsverfahren monatlich erhoben werden. Möglich ist auch die Einmalzahlung des Jahresbeitrags im ersten Monat des Jahres.

(3) Falls es zur Mahnung hinsichtlich des Beitrags eines säumigen Mitglieds kommt, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Mitglieds. Es kann auch eine Mahngebühr von 5,- € erhoben werden.

§ 8 Organisation des BochumerBund

Der Verein besteht aus der Bundesvollversammlung, dem Bundesvorstand, der Tarifkommission, dem Hauptausschuss, den Landesgruppen, den Landesvorständen und den Bezirksgruppen.

§ 9 Die Bundesvollversammlung

(1) Die Bundesvollversammlung besteht aus den Delegierten der Landesgruppen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Bundesvollversammlung teilzunehmen; Rederecht haben nur Delegierte und Ehrenmitglieder, wenn die Bundesversammlung nichts anderes beschließt. Stimmrecht haben nur die Delegierten.

(2) Das Delegiertenprinzip wird eingeführt ab einer Mitgliederzahl von 5000 zahlenden Mitgliedern.

(3) Auf je 25 angefangene Mitglieder einer Landesgruppe entfällt eine delegierte Person. Eine Verminderung der Mitgliederzahl in einer laufenden Wahlperiode einer Landesgruppe ist ohne Einfluss auf das Amt von gewählten delegierten Personen.

Bei jeder Delegiertenwahl sind Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu wählen. Sie rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Delegierte nach, wenn Mandate neu entstehen, Delegierte verhindert sind, ausscheiden oder ihr Amt ruht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Amt von delegierten Personen erlischt durch Neuwahl in einem Turnus von 2 Jahren.

- (5) Das Amt eines Delegierten ruht bei seiner Wahl in den Bundesvorstand für die Dauer der Zugehörigkeit zum Bundesvorstand.
- (6) Die ordentliche Vollversammlung findet jedes Jahr am ersten Wochenende im September statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung in Textform an die letzte von der Landesgruppe an die Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse des Delegierten. Bundesvollversammlungen können digital abgehalten werden.
- (7) Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch den Bundesvorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder ein Zehntel der Delegierten dies vom Bundesvorstand unter Nennung der Gründe verlangt.
- (8) Anträge zur ordentlichen Vollversammlung sind mindestens 6 Wochen vor der Bundesversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Delegierten, mindestens 20 Mitglieder des Vereins und die Organe des Vereins. Der Bundesvorstand kann Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Vollversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Bundesversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Bundesversammlung. Zur Annahme von nach den Sätzen 3 und 4 eingebrachter Anträge bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung können in der Vollversammlung nicht gestellt werden.
- (10) Die Bundesvollversammlung wird von den Bundesvorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands oder einer vom Bundesvorstand benannten Person unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für Vollversammlungen geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (11) Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen ausschließlich:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstands,

- b) Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Finanzplanung,
- c) Entgegennahme der Berichte der KassenprüferInnen,
- d) Entlastung des Bundesvorstands,
- e) Festsetzung der Beiträge, soweit nicht der Bundesvorstand zuständig ist,
- f) Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderung der Ordnungen,
- g) Errichtung und Auflösung von Landesgruppen und Änderung ihrer Bereiche,
- h) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- i) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands,
- k) Wahl der zwei KassenprüferInnen,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(12) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(13) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Stimmkarte). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(14) Die Protokollführung wird vom Versammlungsleiter benannt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied benannt werden. Die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von der Versammlungsleitung unterzeichnet.

§ 10 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus 12 Mitgliedern. Mitglieder des Bundesvorstands sind

- der Bundesvorsitzende,
- die Bundesvorsitzende,
- der stellvertretende Bundesvorsitzende,
- die stellvertretende Bundesvorsitzende,
- der Bundesvorstand für Finanzen,
- der stellvertretende Bundesvorstand für Finanzen
- 6 BeisitzerInnen

(2) Bundesvorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein. Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen für die Wahl in einer ordentlichen Bundesvollversammlung müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem ersten Septemberwochenende des Jahres, in dem diese stattfindet, bei der Geschäftsstelle vorliegen. Jedem Vorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidierenden beizufügen. Alle Kandidierenden werden mit einer Kurzvorstellung in der Einberufung zur Bundesvollversammlung bekanntgemacht. Für den Fall, dass keine Kandidierenden fristgemäß benannt sind oder vorgeschlagene KandidatInnen nach Fristablauf ihre Bewerbungen zurückziehen, können in der Bundesvollversammlung Wahlvorschläge eingebracht werden.

(3) Jedes Mitglied des Bundesvorstands vertritt den Verein einzeln. Die Amtszeit des Bundesvorstands beträgt zwei Jahre; der Bundesvorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstands kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Bundesvorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Bundesvorstands durch die Beschlüsse des Hauptausschusses über den Finanzplan beschränkt.

(4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundesvorstands und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen.

(5) Der Bundesvorstand beschließt in Sitzungen, die von den Bundesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch die Stellvertretungen einberufen werden. Die Sitzung leitet der

oder die Bundesvorsitzende, bei deren Verhinderung die Stellvertretung. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden.

(6) Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch in Textform, telefonisch oder jeder selbst gewählten digitalen Form fassen, wenn mindestens die in Absatz 5 bestimmte Zahl der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Bundesvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Vollversammlung, einem Ausschuss oder den Landesgruppen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für

–die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal,

–die Erstellung und Verabschiedung eines Finanzplans,

–die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,

–die Erstellung der Jahresabschlüsse.

(8) Der Bundesvorstand stellt die Einhaltung des Vereinszwecks durch die Landesgruppen sicher.

(9) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bundesvorstands sind nichtöffentlich, soweit er nicht die Veröffentlichung selbst beschließt.

§ 11 Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstands und allen Landesvorständen oder ihren Vertretern. Der Hauptausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

-Beratung der vom Bundesvorstand erstellten Finanzplanung,

-Erstellung und Verabschiedung der jährlichen Terminplanung,

- Erstellung eines Vorschlags für die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge,
- Erstellung von Vorschlägen für die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnungen,
- Erstellung eines Vorschlags für die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Spesenordnung
- Wahl der Mitglieder der Tarifkommission
- Verhängung von Vereinsstrafen

(3) Die Geschäftsordnung des Bundesvorstands gilt für den Hauptausschuss sinngemäß.

(4) Der Hauptausschuss ist befugt, vorläufige Anordnungen oder Maßnahmen in Angelegenheiten zu treffen, die der Vollversammlung obliegen. Sie müssen, um endgültig wirksam zu sein, durch die nächstfolgende Vollversammlung bestätigt werden.

§ 12 Die Landesgruppen

(1) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen. Die Landesgruppen unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben; sie regeln ihren organisatorischen Aufbau und ihre personellen Angelegenheiten selbst. Der Landesvorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(2) Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied einer Landesgruppe, die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Landesgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied des Vereins ist grundsätzlich Mitglied der Landesgruppe, in deren Bereich der Wohnort liegt. Es kann jedoch mit Zustimmung der Landesgruppe, in die es aufgenommen werden will, die Landesgruppe wechseln.

(3) Die Vollversammlung kann nach vorangegangener Abstimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Landesgruppen diese teilen, auflösen, neu einteilen oder ihre Bereiche ändern.

(4) Die Landesgruppen können durch Beschluss der Landesversammlung in Bezirksgruppen gegliedert werden. Die Landesversammlung kann nach vorangegangener Abstimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Bezirksgruppen diese teilen, auflösen, neu einteilen oder ihre Bereiche ändern.

(5) Die Bezirksgruppen können durch Beschluss der Bezirksversammlung in Kreisgruppen gegliedert werden.

§ 13 Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht bei Landesgruppen ohne Bezirksgruppen aus allen Mitgliedern der Landesgruppe, bei Landesgruppen mit Bezirksgruppen aus den gewählten Delegierten der Bezirksgruppen. Die Richtzahl für die Wahl der Delegierten regelt die Landesversammlung. Das Amt von Delegierten, die in den Landesvorstand gewählt werden, ruht für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landesvorstand. Auch bei Landesgruppen mit Bezirksgruppen ist jedes Mitglied der Landesgruppe berechtigt, an der Landesversammlung teilzunehmen. Rederecht haben bei Delegiertenversammlungen nur Delegierte und Ehrenmitglieder, wenn die Landesversammlung nichts anderes beschließt; Stimmrecht haben bei Delegiertenversammlungen nur die Delegierten. An allen Landesversammlungen können die Mitglieder des Bundesvorstands beratend teilnehmen.

(2) Die Landesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung in Textform an die letzte vom Mitglied bzw. von der Bezirksgruppe mitgeteilte Adresse des Mitglieds bzw. Delegierten.

(3) Eine außerordentliche Landesversammlung kann durch den Landesvorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Landesgruppe oder ein Zehntel der Delegierten dies vom Landesvorstand unter Nennung der Gründe verlangt.

(4) Der Beschlussfassung der Landesversammlung unterliegen:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesvorstands,

b) Entgegennahme der Berichte der KassenprüferInnen,

c) Entlastung des Landesvorstands,

- d) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- e) Wahl der Mitglieder des Landesvorstands, soweit dieser nicht aus den Bezirksvorsitzenden besteht,
- f) Errichtung und Auflösung von Bezirksgruppen und Änderung ihrer Bereiche,
- g) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertretungen für die Bundesversammlung, soweit nicht die Bezirksgruppen zuständig sind.

§ 14 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, der Landesvorsitzenden, einer Stellvertretung und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen. Bei Landesgruppen ohne Bezirksgruppen oder mit weniger als drei Bezirksgruppen wählt die Landesversammlung so viele weitere Mitglieder des Landesvorstands, dass er aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

§ 15 Bezirksgruppen

- (1) Bezirksgruppen unterstützen die Landesgruppe in ihrem Bereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie können von den Landesgruppen hierfür Zuwendungen erhalten, über deren Verwendung sie der Landesgruppe jederzeit Auskunft zu erteilen haben. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer der Landesgruppe.
- (3) Organe der Bezirksgruppen sind die Bezirksversammlung und der Bezirksgruppenvorstand.
- (4) An der Bezirksversammlung teilnahme-, rede- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksgruppe. Teilnahmeberechtigt sind auch die Mitglieder des Bundesvorstands und des Landesvorstands der Landesgruppe, dem die Bezirksgruppe angehört. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet die Bezirksversammlung.
- (5) Für die Bezirksversammlung gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend; die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (6) Die Bezirksversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Bezirksgruppenvorstands,
 - (b) Entlastung des Bezirksgruppenvorstands,
 - (c) Wahl der Delegierten und der Stellvertretungen für die Landesversammlung und die Bundesversammlung,
 - (d) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (7) Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem Bezirksgruppenvorsitzenden, der Bezirksgruppenvorsitzenden, einer Stellvertretung und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

§ 16 Tarifkommission

- (1) Die Tarifkommission vertritt die besonderen Interessen der ArbeitnehmerInnen. Die Mitglieder der Tarifkommission müssen ArbeitnehmerInnen sein. Die Mitglieder der Tarifkommission werden vom Hauptausschuss für die Dauer von grundsätzlich zwei Jahren gewählt. Der Hauptausschuss kann innerhalb ihrer Sitzungsperiode jederzeit Mitglieder der Tarifkommission abberufen und neue Mitglieder in die Tarifkommission hineinwählen.
- (2) Die Mitglieder der Tarifkommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die KassenprüferInnen zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Vollversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand eine Prüfung durch eine von ihm zu beauftragende unabhängige, öffentlich anerkannte Stelle durchführen lassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Vollversammlung vorzulegen.
- (2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten für die Landesgruppen entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Bundesversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen

Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag vor der Bundesvollversammlung fristgerecht eingereicht wurde.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

(2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.